

**Konzeptstudie zur sozialen Absicherung von selbständig Erwerbstätigen zeigt am Beispiel der Honorarlehrkräfte die Probleme der derzeitigen Situation auf und entwirft Konzepte zur Lösung des Dilemmas.**

Ausgangspunkt der von Anna Frankus und Uwe Fachinger erarbeiteten Studie ist die Zunahme der Gruppe der Selbständigen und deren prekäre soziale Absicherung. Gerade im Bereich der Lehrkräfte werden zunehmend teure versicherungspflichtige Lehrkräfte durch für den Auftraggeber billigere selbständige Lehrkräfte ersetzt, ohne dass es inhaltlich eine Veränderung in der Tätigkeit gäbe. Denn genau dies lässt das aktuell geltende System für Lehrkräfte leichter zu, als dies in anderen Branchen denkbar wäre.

Eine nicht hinreichende Vorsorge gegenüber den sozialen Risiken kann, vorausgesetzt das System der sozialen Sicherung in der BRD wird nicht insgesamt gravierend verschlechtert, einerseits zu einer Kostenbelastung für die ganze Gesellschaft führen und sollte vermieden werden.

Die individuelle Vorsorge darf andererseits nicht dazu führen, dass durch die dafür aufzuwendenden Beiträge die selbständig Erwerbstätigen während der Erwerbsphase zu Sozialhilfeempfängern werden, bzw. keinerlei Reserven für eine private Vorsorge haben.

Und schließlich führen die aktuell geltenden Regelungen dazu, dass Betroffene sich der Rentenversicherungspflicht entziehen.

Zum System der sozialen Sicherung gehören im Wesentlichen:

- die Rente, also Alterssicherung samt Erwerbsunfähigkeitabsicherung und Hinterbliebenenversorgung (SGB VI)
- die Krankenversicherung (SGB V)
- die Pflegeversicherung (SGB XI)  
und
- die Arbeitslosenversicherung (SGB III)

Innerhalb dieser Systeme ist die Absicherung der Selbständigen sehr unterschiedlich geregelt.

In der **Rentenversicherung** (GRV) besteht nur für bestimmte Berufe unter den Selbständigen Versicherungspflicht:

Hausgewerbetreibende; Lehrer, Erzieher, Pflegepersonal, Hebammen; Seelotsen; Küstenschiffer und Küstenfischer. Darüber hinaus noch Handwerker, die in die Handwerksrolle eingetragen sind, Bezirksschornsteinfeger, Künstler und Publizisten sowie Landwirte.

Für die meisten anderen freien Berufe besteht im System der Gesetzlichen Rentenversicherung keine Versicherungspflicht. Diese Differenzierung ist historisch entstanden und ist nicht logisch oder systematisch erklärbar.

Innerhalb der Gruppe der rentenversicherungspflichtigen Selbständigen ist unstrittig die Belastung für selbständige Lehrkräfte am Höchsten, da sie, sobald die Geringfügigkeitsgrenze überschritten wird, rentenversicherungspflichtig sind und den vollen Satz selbst aufbringen müssen. Zu zahlen sind derzeit 19,5%, der Regelsatz beträgt 447,90 Euro, mindestens aber 78 Euro.

In der **Kranken- und Pflegeversicherung** gibt es für Selbständige im Prinzip keine Versicherungspflicht. Ausnahme: Künstler und Publizisten sowie Landwirte. Erhebungen zeigen aber, dass fast alle Menschen gegen das Risiko der Krankheit versichert sind. Selbständige haben – begrenzt – die Wahl zwischen Gesetzlicher (GKV) und Privater Krankenversicherung (PKV). Nicht wenige

werden in der Familienversicherung des Ehepartners – wohl nicht immer ganz legal - mitversichert sein.

Der Beitrag in der GKV ist nicht durchgängig einkommensabhängig sondern beträgt bis zu einem Einkommen von 1785 Euro mindestens 279,35 Euro, bei Einkommen darüber bis zur Versicherungspflichtgrenze von 3450 Euro ca. 14 % vom Bruttoeinkommen.

Hinzu kommen die Beiträge für die Pflegeversicherung in Höhe von 1,7 % des Einkommens, mindestens aber 30,35 Euro.

So beträgt bei einem Einkommen von 1000,- Euro die Belastung für die Kranken- und Pflegeversicherung ca. 28 %, bei einer rentenversicherungspflichtigen selbständigen Tätigkeit mit einem Einkommen von 401 Euro gar 77 %!

In der **Arbeitslosenversicherung** sind überhaupt nur Arbeitnehmer versicherungspflichtig. Eine freiwillige Mitgliedschaft in der Arbeitslosenversicherung ist ausgeschlossen. Alle Selbständigen müssen sich gegen das Risiko der Arbeitslosigkeit anderweitig absichern.

Die Studie geht von folgenden Annahmen aus:

1. Es ist anzunehmen, dass die Krankenversicherung individuell Vorrang vor der Rentenversicherung hat, und dass Honorarkräfte überwiegend gegen das Risiko der Krankheit abgesichert sind.
2. Es muss davon ausgegangen werden, dass ein sehr hoher Anteil der Honorarkräfte trotz Versicherungspflicht in der Rentenversicherung dort nicht erfasst ist.
3. Folge der durchschnittlich niedrigen Einkommen der Honorarlehrkräfte ist eine eingeschränkte Sparfähigkeit, da die Beiträge für GRV, GKV und PV vor allem im unteren Einkommensbereich zwischen 1785 und 3450 Euro fast 50 % des Einkommens ausmachen. Bei Honorarsätzen zwischen 15 und 25 Euro bleibt nach Abzug der Versicherungsabgaben meist weniger übrig, als dem Sozialhilfesatz entspricht. (Derzeit 777 Euro für einen Ein-Personen-Haushalt, 1062 Euro für einen Zwei-Personen-Haushalt)

***Versicherungspflicht unter diesen Voraussetzungen ist nicht geeignet, einer Altersarmut vorzubeugen!***

Die Konzeptstudie zeigt nun Wege auf, wie man diesem Dilemma entgehen könnte. Die Eckpunkte hierbei sind:

1. Auch Selbständige sollen in das System der sozialen Sicherung – zumindest der Renten- und Krankenversicherung – einbezogen werden.
2. Es sollte eine Absicherung erreicht werden, die wenigstens über dem aktuellen Sozialhilfeniveau liegt.
3. Die Belastung, vor allem der unteren Einkommensgruppen, muss deutlich geringer sein als die derzeit 50 % des Bruttoeinkommens.

### ***Die Rentenversicherung***

Eine armutsvermeidende Alterssicherung wird dann angenommen, wenn wenigstens 35 Entgeltpunkte (entspricht derzeit einer Rente von 1720 Euro) erreicht werden. Rechnerisch wären hierzu 41,5 Beitragsjahre mit Beiträgen in Höhe von 0,84 % des Durchschnitts nötig - also ca. 382 Euro/mtl., was

einem Bruttoverdienst von 2000 Euro entspricht. Bezieht man nun in die Überlegung mit ein, dass auf Grund der typischen Biografien der Honorarlehrkräfte nicht das ganze Erwerbsleben aus Honorartätigkeit besteht, sondern Teilabschnitte bereits mit Pflichtbeiträgen belegt sein könnten, so könnte zum Erreichen der Mindest-Entgeltpunktezah auch eine andere Messgröße – z.B. ein Festbetrag – herangezogen werden.

Gerade dies führte aber zu einer unverhältnismäßig hohen Belastung niedriger Einkommen!

In diesem Zusammenhang stellt sich eine grundsätzliche Frage, die in der Studie nicht geklärt werden konnte, sondern die der politischen Klärung bedarf:

Ist die Honorartätigkeit das Haupteinkommen, auf dessen Basis die künftige Alterssicherung berechnet werden soll, oder ist sie ein Nebeneinkommen, das überhaupt nicht der Versicherungspflicht unterliegen soll?

Und: Wo ist die Schwelle zwischen Haupt- und Nebeneinkommen anzusetzen? Bei 50 % oder 70% des gesamten Einkommens?

Der Hauptuntersuchungsgegenstand der Studie besteht nun darin, Modelle zu beschreiben, die Belastung der Betroffenen ab einem Einkommen von 400 Euro „gerecht“ zu gestalten. Hierzu werden 4 Modelle durchgerechnet.

### **Modell 1**

#### ***Übertragung der aktuellen Gleitzone nregelung (400 – 800 Euro) auf Selbständige***

Die Einstiegsbelastung würde auf die Hälfte (11,96%) oder 46,76 Euro reduziert. Ab 400 bis 800 Euro käme es zu einer weiteren deutlichen Entlastung, wobei die Belastung allerdings immer noch doppelt so hoch wäre wie bei vergleichbaren Arbeitnehmern. Eine Halbierung für die ersten drei Jahre seit Existenzgründung würde die Belastung deutlich reduzieren.

Allerdings ist mit diesem Modell die angestrebte Mindest-Entgeltpunktezah von 35 Entgeltpunkten nicht zu erreichen!

### **Modell 2**

#### ***Einführung eines Freibetrags für das sozialversicherungspflichtige Einkommen.***

Hierbei würde bei der Beitragsbemessung vorab ein Freibetrag abgezogen. Dieses Modell wurde bereits vom DGB für die geringfügig beschäftigten versicherungspflichtigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vorgeschlagen.

Ein Freibetrag von beispielsweise 250 Euro würde insbesondere in den unteren Einkommensbereichen eine deutliche Entlastung bewirken. Würde für die Leistungsseite (wie viel Rente bekomme ich dafür?) nicht das geminderte sozialversicherungspflichtige Einkommen, sondern das Bruttoeinkommen zu Grunde gelegt, so hätte dies auf die Höhe der Leistung im Alter oder sonstigen Versicherungsfall keine nachteilige Wirkung.

### **Modell 3**

#### ***Steuerliche Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen.***

Gemäß § 10 Abs.3 EStG ist dies bisher schon möglich für Vorsorgeaufwendungen für Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung. Allerdings sind die steuerlich abzugsfähigen Beiträge in ihrer Höhe begrenzt. Diese Beiträge zusammen sind niedriger als die Jahresbeiträge, die sich bei Zahlung des Regelbeitrags in der Rentenversicherung (5569,20 Euro/Jahr) ergeben.

Nun könnte man vorschlagen die tatsächlich aufgewendeten Versicherungsbeiträge steuerlich zu berücksichtigen.

Aber: Diese Variante führt wegen der Steuerprogression bei höheren Einkommen zu einer höheren Entlastung. So hätten Einkommen über der Beitragsbemessungsgrenze mit 93 % die stärkste Entlastung.

Und noch problematischer: In der Steuergesetzgebung wird die Steuereinheit (z.B. die Familie mit Kindern) und nicht das Individuum betrachtet. Mit dieser Regelung könnte die Honorarärztin zum Steuersparmodell des gut verdienenden Ehemanns werden. Die Verfasser plädieren deshalb für eine strikte Trennung von steuer- und sozialpolitischen Maßnahmen.

#### **Modell 4**

##### **Beitragsertlass**

Bei einem Beitragsertlass in Höhe von 100- 200 Euro wäre in den niedrigen Einkommensbereichen die Entlastung am Höchsten und führte teilweise zu einer vollständigen Befreiung von der Beitragszahlung. Eine positive Wirkung auf die Rentenleistung im Alter wäre auch hier nur gegeben, wenn für die Leistungsberechnung die theoretisch zu zahlenden Beiträge ohne Erlass zu Grunde gelegt würden.

##### **Fazit:**

In allen 4 Modellen könnte die Belastung für die selbständigen Honorarkräfte annähernd derjenigen der abhängig Beschäftigten angeglichen werden. Um einen Beitragsausfall in der Gesetzlichen Rentenversicherung zu vermeiden wären drei Kompensationsmöglichkeiten denkbar:

1. ein pauschaler Bundeszuschuss in Höhe von 50 %  
=> diese Kosten müssten letztendlich vom Steuerzahler erbracht werden.
2. analog den Hausgewerbetreibenden die Erbringung von 50 % durch den Auftraggeber  
=> diese Variante belastet den Auftraggeber also den Abnehmer von Bildungsangeboten und würde diese zwangsweise verteuern. Hier geben die Verfasser der Studie den Denkanstoß, ob nicht über steuerliche Anreize für diese „Kunden“ die Teilnahme auch an so verteuert Weiterbildung im Sinne eines „Lebenslangen Lernens“ attraktiv gemacht und die Kosten der Alterssicherung der in der Weiterbildung Tätigen sinnvoll abgewälzt werden könnten.
3. analog der Künstlersozialversicherung könnten 30 % vom Auftraggeber und 20 % durch einen Bundeszuschuss erbracht werden.  
=> dies wäre nichts Anderes als eine Kombination von 1. und 2.

#### **Die Kranken- und Pflegeversicherung**

Im Unterschied zur Rentenversicherung besteht in der Kranken- und Pflegeversicherung keine Versicherungspflicht für Selbständige (Ausnahme s.o.).

Als sozialpolitisch unbefriedigend bezeichnen die Verfasser allerdings die unterschiedlichen Zugangshürden in das System der Gesetzlichen Kranken- und damit auch der Gesetzlichen Pflegeversicherung. Wer einmal genügend lange Mitglied der GKV war – und sei es als beitragsfreies Kind eines gesetzlich versicherten Elternteils – kann als freiwilliges Mitglied bleiben. Wer nie Mitglied im System war ist ausschließlich auf den Markt der Privaten Versicherer angewiesen. D.h. nicht die Tätigkeit oder das Einkommen, sondern die - teilweise nicht selbst zu verantwortende – Krankenversicherungs-Vergangenheit entscheidet über den Zugang zum System.

Weiterhin führt der Mindestbeitrag von aktuell 279,35 Euro zu einer überproportionalen Belastung niedriger Einkommen.

Als Option schlagen die Verfasser vor, nicht nur die Pflichtversicherung in der Rentenversicherung beizubehalten, sondern diese auf die Krankenversicherung auszuweiten.

Grundsätzlich sehen die Verfasser für eine Entlastung der unteren Einkommen dieselben Lösungsmöglichkeit wie für die Rentenversicherung: Einkommensabhängige Beiträge, verstärkt durch eine Halbierung des Beitragssatzes.

Eine Kompensation der Beitragsausfälle schlagen die Verfasser nicht vor. Aber einerseits würden die Gesetzlichen Krankenkassen neue Beitragszahler gewinnen und andererseits wurde bislang zu wenig darüber nachgedacht, wer eigentlich die Kosten für die beitragsfrei versicherten Familienmitglieder einer gesetzlich krankenversicherten Person aufbringt.

### *Die Arbeitslosenversicherung*

Kurz und bündig: Dieses Risiko haben Selbständige selber zu tragen. Die derzeitigen Kürzungen für die abhängig Beschäftigten lassen es auch keinesfalls als attraktiv erscheinen, die Selbständigen hier noch zusätzlich zu belasten.

### *Resümee*

Eine Entlastung der Betroffenen wäre insbesondere bei einer einkommensbezogenen Beitragsermittlung in der GRV und GKV/PV gegeben. Die Anwendung der seit 1. April 2003 geltenden Gleitzonenregelung würde für die Einkommen zwischen 4001 und 800 Euro eine deutliche Entlastung bringen.

Müssen von den fälligen Beiträgen nur 50 % vom Versicherten getragen werden, so kann damit die Höhe der Abgabe der im Durchschnitt niedrigen Sparfähigkeit angepasst werden.

10. Juni 2003  
Inge Goerlich